

Sachverhalt und Musterlösung
Abschlussklausur
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht

I. Die sog. «Eigenkirche» bildete im Mittelalter bis etwa zum 12. Jahrhundert das Rückgrat der niederkirchlichen Organisation (7 Punkte).

1. Bitte erläutern Sie die das Rechtsinstitut der «Eigenkirche» (3 Punkte).

Mit dem Begriff «Eigenkirche» wird das Phänomen bezeichnet, dass Grundbesitzer auf ihrem Grund und Boden Kirchen errichteten und in diese Kirchen auch Kleriker einsetzten, die dann freilich durch den Bischof geweiht wurden. So entstand eine Abhängigkeit des Klerus vom Grundbesitz (z.B. Ein- und Absetzungsrecht), welche die früh- und hochmittelalterliche Kirchenverfassung prägte. Der Grundherr besass umfassende Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse an und über die Kirche und die daraus erzielten Einnahmen. Die Eigenkirche war insofern Teil der grundherrlichen Agrarverfassung. Dazu passte es auch, dass auch kirchliche Entitäten wie etwa Klöster, die grundherrschaftliche Befugnisse ausübten, ihrerseits Eigenkirchen errichteten.

2. Warum akzeptierte die Amtskirche die «Eigenkirche» bis ins 11. Jahrhundert hinein (1 Punkt)?

Das Eigenkirchenwesen hat für die Kirche sowohl ökonomisch als auch mit Blick auf den Verkündigungsauftrag Vorteile. Es führt nämlich zu einer starken Ausbreitung des kirchlichen Wirkens und des christlichen Glaubens gerade im ländlichen Raum. Für die Kirche allein wäre eine solche Organisation kaum finanzierbar gewesen.

3. Das Patronatsrecht (*ius patronatus*) löste die Eigenkirche seit etwa dem 12. Jahrhundert ab (3 Punkte).

a. Bitte skizzieren Sie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Eigenkirche und Patronatsrecht (2 Punkte).

Sowohl im Eigenkirchen- als auch im Patronatswesen wurde eine Kirche durch einen Grundherren (Eigenkirchenherren oder Patron) auf eigenem Land errichtet und ausgestattet. Im Gegenzug standen sowohl dem Eigenkirchenherren als auch dem Patron Einnahmefugnisse an den Gebühren zu, die an die Kirchen zu zahlen waren. Diese sind im Patronatswesen allerdings vergleichsweise beschränkt und sie werden durch die Pflicht des Patrons zum Unterhalt der Kirche gespiegelt. Auch die Verfügungsbefugnis über die Kirche wurde im Patronat gegenüber dem Eigenkirchenwesen beschränkt, so dass insbesondere der Verkauf von Patronatskirchen verboten wurde. Schliesslich ist an die Stelle des Besetzungsrechts des Eigenkirchenherren ein schlichtes Präsentationsrecht des Patrons getreten: Der Patron darf dem zuständigen Bischof einen Vorschlag für die Besetzung des Klerikeramts machen, dieser Vorschlag kann aber bei mangelnder kirchenrechtlicher Eignung abgelehnt werden.

b. Inwiefern ist die Entstehung des Patronatsrechts Konsequenz des Investiturstreits (1 Punkt)?

Der Investiturstreit war eine Kontroverse, in der die Laieninvestitur von Bischöfen im Zentrum stand. Das hatte seine Entsprechung in der Eigenkirche.

Das Patronatsrecht bildete einen Kompromiss zwischen Grundherrschaft und kirchlichem Autonomiestreben: Während weltliche Herrschaftsträger weiterhin Einfluss auf die Wahl 'ihrer' Kleriker nehmen wollten, strebte die Kirche nach Autonomie in der Auswahl ihres Personals. Durch das Patronatswesen konnte dieser Konflikt entschärft werden, da die Klerikerbestellung ausschliesslich durch die Kirche erfolgte, während dem weltlichen Adel im Rahmen ihres Patronatsrechts das Recht zur Präsentation erhalten blieb.

II. Das Schisma von 1378 stürzte die Amtskirche in eine tiefe Krise (5 Punkte).

1. Warum war die Wahl von zwei Päpsten 1378 für die mittelalterliche Amtskirche so bedrohlich (1 Punkt)?

Der Papst galt in der Kirche als Nachfolger des Apostels Petrus und damit als Oberhaupt der Kirche und Vertreter Gottes auf Erden. Die Gleichzeitigkeit mehrerer Päpste ist mit dieser Vorstellung nicht vereinbar und unterminiert die Legitimation der päpstlich verfassten Kirche.

2. Welche Antwort auf die dadurch entstehende Krise bot der sog. «Konziliarismus» und auf welche kirchenrechtliche Argumentationselemente wurde diese Lösung gestützt (3 Punkte)?

Bereits in der klassischen Kanonistik ab dem 12. Jh. wurden die Grenzen der päpstlichen Herrschaft in der Kirche, insbesondere nach der Bindung des Papstes an höheres (göttliches) Recht. So wurde etwa von Hostiensis vertreten, dass etwa bei Amtsunfähigkeit des Papstes das Kardinalskollegium Leitungsfunktionen übernehmen muss. In der Folge verbreitete sich dann die Vorstellung, dass bei schwereren Krisen wie etwa der Wahl mehrerer Päpste die Kirche als Ganze, repräsentiert durch die Gesamtheit der Bischöfe im Konzil, tätig werden muss. Hierin liegen die Ursprünge des Konziliarismus, der das Konzil als das massgebliche Organ für die Leitung der Gesamtkirche deutete. Diese Lehre erlaubte, über das geteilte Papsttum hinweg die Kirche wieder zu konsolidieren, was unter anderem auch durch die Absetzung von drei Päpsten und die Wahl eines neuen geschehen konnte.

3. Wie lässt es sich erklären, dass der Konziliarismus in der römisch-katholischen Amtskirche des 20. Jahrhunderts immer wieder populär war (1 Punkt)?

Im 20. Jahrhundert war die Herrschaft des Papsttums in der römisch-katholischen Universalkirche weithin unangefochten. Das Konzil galt dagegen als Instrument für eine verbreiterte Teilhabe aller Kirchenmitglieder an der Leitung der Kirche. Der Konziliarismus wurde dabei zum historischen Beleg für die legitime Existenz dieser kirchlichen Verfassungsform.

III. Im Lauf des 16., 17. und 18. Jahrhunderts wandelte sich die Wissenschaft des Kirchenrechts grundlegend (5 Punkte).

1. Welche Elemente und Fragestellungen prägten die evangelische Kirchenrechtswissenschaft dieser Zeit in allererster Linie (3 Punkte)?

(1) Die protestantische Kirchenrechtswissenschaft in der frühen Neuzeit ist zunächst stark geprägt durch den Humanismus und die Postulate *ad fontes* und *sola scriptura*. So entfällt die in der Kanonistik übliche Beschäftigung mit kirchlichen und insbesondere päpstlichen Rechtstexten, während die Bemühungen zur korrekten Rekonstruktion historischer Rechtstexte zunehmen. (2) Darüber hinaus prägt das Schutzbedürfnis der Kirche in den Territorien und dasjenige der pro-

testantischen Reichsstände gegenüber dem Reich die protestantische Kirchenrechtswissenschaft. Typischer Untersuchungsgegenstand ist deswegen das *ius publicum* des Reiches, das als Schutzordnung gegen römisch-katholische Übergriffe galt. (3) Die Ausgestaltung der kirchlichen Amtsverfassung, insbesondere die Rolle der Gemeinde und ihr Verhältnis zur Obrigkeit, stand ebenfalls im Zentrum der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft.

2. Skizzieren Sie das methodologische Kernanliegen der Wissenschaft des *ius canonicum universale* des 17. und 18. Jahrhunderts (2 Punkte)?

(1) Durch den immensen Anstieg an verfügbarem Wissen infolge der Erfindung des Buchdrucks wurde es zunehmend zu einem drängenden Anliegen, das Wissen in übersichtlicher Weise zu ordnen. Anliegen des *ius canonicum universale* war es daher, sich von der überkommenen Anordnung der Rechtstexte im *Corpus Iuris Canonici* zu lösen und das Rechtswissen in stärker systematischer Weise zu präsentieren. (2) Auf diese Weise wurde Rechtswissen nunmehr nach Themen und nicht mehr nach einzelnen Gesetzesstellen dargestellt. Damit hatte das Rechtswissen der römisch-katholischen Kirche eine neue Ordnung gefunden.

IV. Die römisch-katholische Kirche kennt ein umfassendes Organisations- und Amtsrecht (11 Punkte). Dazu zählt auch die apostolische Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988 (Acta Apostolicae Sedis 80 [1988] 841-934), wo sich u. a. folgender Text findet (deutsche Übersetzung nach der vatikanischen Publikation, <http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus-index.html>:

Art. 6

Mit dem Tod des Papstes verlieren alle verantwortlichen Leiter und die Mitglieder der Dikasterien ihr Amt. Ausgenommen davon sind der Camerlengo der Römischen Kirche [Vorsteher der Apostolischen Kammer, dem besondere Zuständigkeiten während der Sedisvakanz zukommen] und der Großpönitentiar [Vorsteher der Apostolischen Pönitentiarie], die ihre ordentlichen Amtsgeschäfte weiterführen und dem Kardinalskollegium all jenes vorlegen, was sonst dem Papst vorgelegt werden müßte.

Die Sekretäre besorgen die ordentliche Geschäftsführung der Dikasterien, wobei sie nur die ordentlichen Amtsgeschäfte ausführen; sie bedürfen aber der Bestätigung durch den Papst, und zwar innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl.

Art. 7

Die Mitglieder der Dikasterien werden aus den Kardinälen genommen, und zwar sowohl aus denen, die sich in der Stadt Rom als auch denen, die sich außerhalb derselben aufhalten; hinzu kommen einige Bischöfe, vor allem Diözesanbischöfe, die in den Dingen, die behandelt werden, über eine besondere Erfahrung verfügen, sowie, je nach der Natur des Dikasteriums, einige Kleriker und andere Gläubige, jedoch mit der Maßgabe, daß alles, was die Ausübung von Leitungsvollmacht erfordert, denjenigen vorbehalten ist, welche die heilige Weihe empfangen haben.

1. Skizzieren Sie bitte die kirchlichen und organisatorischen Hintergründe für die Regelung, welche in Art. 6 *Pastor Bonus* getroffen wird (3 Punkte).

Dikasterien bilden einen wesentlichen Teil der Römischen Kurie. Ihre Legitimation leitet sich allein ab von der höchsten Gewalt (*potestas suprema*) des Papstes. Mit dem Tod des Papstes geht die Legitimation des Kureinhandelns verloren und

erst ein neuer Papst kann diese erneut begründen. Die Mitglieder von Dikasterien verlieren aufgrund dieser Abhängigkeit vom Papst mit dessen Tod daher ihre Stelle. Davon sehen nun Art. 6 Abs. I Satz 2 und Art. 6 Abs. II Pastor Bonus Ausnahmen vor. Diese dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kirche. So wird durch den Camerlengo, den Grosspönitentiar und die Geschäftsführung der Sekretäre sichergestellt, dass die ordentlichen Geschäfte bis zum Ende der Sedisvakanz erfüllt werden können.

2. Inwiefern ist die Definition des Kreises der Mitglieder von Dikasterien in Art. 7 Pastor Bonus charakteristisch für die römisch-katholische Kirche (4 Punkte)?

Die primären Mitglieder der Dikasterien nach Art. 7 Pastor Bonus sind die Kardinäle. Historisch und durch die Zuweisung von Titelkirchen in Rom zumindest symbolisch auch in der heutigen Zeit bilden die Kardinäle den Klerus von Rom und sind daher für die Unterstützung des römischen Bischofs (d.h. des Papstes) zuständig. Zusätzlich können aber auch Bischöfe, insbesondere Diözesanbischöfe, Mitglieder von Dikasterien sein. Nach Art. 7 Pastor Bonus sollen Bischöfe dann beigezogen werden, wenn sie über besondere Erfahrung im entsprechenden Gebiet verfügen. Im Einbezug der Bischöfe spiegelt sich auch die gemeinsame Kirchenleitung von Papst und Bischofskollegium wider. In einigen Dikasterien schliesslich dürfen zudem weitere Kleriker und sogar gläubige Laien Mitglieder sein. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Expertise von Bischöfen und Kardinälen nicht für alle Tätigkeitsbereiche ausreicht. So können beispielsweise Ordensleute in Angelegenheiten des Ordenslebens Expertenwissen beisteuern, oder Laien mit Fachexpertise z.B. in Finanzfragen können in der Finanzverwaltung der Kirche Unterstützung leisten. Dennoch entspricht es dem Kirchenverständnis, dass nur Gläubige im Sinne des kanonischen Rechts Mitglied von Dikasterien sein können, und dass Leitungsaufgaben nur von (geweihten) Klerikern ausgeübt werden dürfen (Leitungsamtsamt als Aufgabe der Kirche).

Zu den Dikasterien gehören auch die Kongregationen. Beschreiben Sie bitte den Entstehungskontext der Kongregationen sowie ihre heutige Funktion. Geben Sie ausserdem zwei Beispiele für heute bestehende Kongregationen und ihre thematischen Zuständigkeiten (4 Punkte).

Die Kongregationen entstanden ab dem 16. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Reformation. Sie wurden mit der Kurienreform von Sixtus V. 1588 im Rahmen der Gegenreformation fest verankert und dienten der Festigung der dogmatischen Position der Kirche. Kongregationen sind vergleichbar mit Ministerien von Staaten. Es handelt sich um die obersten Verwaltungsbehörden der Kirche, welche sich mit einem sachlich beschränkten Bereich kirchlicher Zuständigkeit befassen und in diesem Bereich Positionen entwickeln, päpstliche Entscheidungen vorbereiten und teilweise solche auch selbst treffen. *(Zusätzlich zu diesen Ausführungen sind zwei Kongregationen zu nennen und deren Tätigkeit kurz zu umschreiben.)*

V. Einen wesentlichen Bereich des kanonischen Rechts bildet das Eherecht (4 Punkte). Dazu heisst es u. a. im Codex Iuris Canonici 1983:

Can. 1059 — Die Ehe von Katholiken, auch wenn nur ein Partner katholisch ist, richtet sich nicht allein nach dem göttlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Recht, unbeschadet der Zuständigkeit der weltlichen Gewalt hinsichtlich der rein bürgerlichen Wirkungen dieser Ehe.

1. Wie ordnet die Kirche die Ehe im Verhältnis zu verschiedenen Normbeständen ein, welche diese zum Regelungsgegenstand haben (2 Punkte)?

Das göttliche Recht, welches universal gilt, wird in can. 1059 CIC als selbstverständlich verbindlich vorausgesetzt. Für Ehen, an denen mindestens ein katholischer Ehegatte beteiligt ist, ist sodann aber auch das kirchliche Eherecht verbindlich, und zwar auch für einen nicht katholischen Ehegatten. Allfälliges Recht, an das ein nichtkatholischer Ehegatte aufgrund seines Glaubens gebunden ist, ist für die römisch-katholische Kirche irrelevant. Die Kirche anerkennt, dass die Ehe auch im weltlichen Bereich Regelungsgegenstand ist und Wirkungen entfaltet. Unabhängig davon, ob der Staat in seinem Recht an das (kirchliche) Sakrament anknüpft oder nicht, ist im Zuständigkeits- und Deutungsbereich der Kirche allein das kirchliche Recht von Bedeutung.

2. Woraus ergeben sich aus Sicht der römisch-katholischen Kirche der Sakramentscharakter der Ehe und deren Unauflösbarkeit? (2 Punkte)

In Sakramenten wird die an sich nicht fassbare Göttlichkeit sinnlich erfahrbar. Im Fall der Ehe zeugt die Liebe der Ehepartner zueinander von der Liebe Gottes zu den Menschen. Aus der Unendlichkeit der göttlichen Liebe ergibt sich sodann die Unauflöslichkeit des Ehesakraments.

VI. Im evangelischen Kirchenrecht spielt die «Gemeinde» eine besonders wichtige Rolle (8 Punkte).

So heisst es in der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (v. 17.3.2009, in der Fassung v. 1.7.2018 – Loseblatt- und Offizielle Sammlung 181.10) – in Art. 86:

Art. 86 - Gemeindeaufbau

(1) Gemeinde wird gebaut durch Gottes Geist, wo Menschen im Glauben gestärkt werden, neue Lebenskraft, Orientierung und Hoffnung finden und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben können. (...)

(2) Gemeindeaufbau schafft Raum für die Gemeinschaft im Feiern, im Hören auf Gott, im Beten und Dienen sowie im Mitwirken der Mitglieder gemäss ihren Begabungen.

(...)

(4) Gemeinde wird gebaut als Kirche am Ort in der Kirchengemeinde und als Kirche am Weg in übergemeindlichen, regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben, Projekten und Werken.

1. Skizzieren Sie mit Bezug auf diesen Text die Funktion von «Gemeinde» im evangelischen Kirchenrecht und beziehen Sie dabei bitte auch die evangelische Konzeption von «Kirche» mit ein (3 Punkte).

Gemeinden sind im evangelischen Kirchenrecht die kirchliche Basisgrösse des Zusammenschlusses von Gläubigen. Im protestantischen Glauben wird Kirche weniger institutionell gedacht, sondern als Gemeinschaft von Gläubigen verstanden. Diese Gemeinschaft ist geprägt von der göttlichen Offenbarung. Die Glaubensbezeugung in Worten und Sakramenten und die Verbreitung des Wortes Gottes sind Hauptbestandteile dieser Gemeinschaft. In der Gemeinde findet insbesondere die Vermittlung der Glaubensinhalte zur Stärkung und Unterstützung der Gläubigen statt (Art. 86 Abs. 1 KO). Zugleich ist die Gemeinde der Ort an dem die Gläubigen ihren Glauben rituell ausüben können, wie dies bspw. in Form von Gottesdiensten getan wird (Art. 86 Abs. 2 KO).

Der Begriff der «Gemeinde» ist im evangelischen Kirchenrecht nicht gleichbedeutend mit der «Kirchengemeinde». Letztere stellt die Organisationseinheit der Gemeinschaft von Kirchenmitgliedern an einem bestimmten Ort dar. Sie regelt als verselbständigte Körperschaft des Kirchenrechts bzw. öffentlichen Rechts das kirchliche Leben in der Gemeinde und ist deren Kommunikationsorgan innerhalb der Gesamtkirche und nach aussen (Art. 86 Abs. 4).

2. Wie unterscheidet sich das Konzept der evangelischen «Gemeinde» von der Konzeption der «Pfarrei», also der Ortsgemeinde, im Recht der römisch-katholischen Amtskirche (2 Punkte)?

Das Konzept der evangelischen «Gemeinde» ist nicht institutionell und vor allem nicht hierarchisch ausgestaltet. Es wird keine Differenzierung zwischen Klerikern und Laien gemacht und die «Gemeinde» ist keiner höheren organisatorischen Instanz untergeordnet. Die «Pfarrei» in der römisch-katholischen Amtskirche ist hingegen als eine organisatorische Kircheneinheit zu verstehen, die unter der Autorität der Diözese bzw. des jeweiligen Bischofs steht und in der der Ortsordinarius das Kirchenvolk leitet. Es handelt sich darüber hinaus um eine (öffentliche) juristische Person des kanonischen Rechts.

3. Zum 1. Januar tritt in Zürich die «Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Zürich» in Kraft. Sie begründet durch den Zusammenschluss von 32 Kirchengemeinden der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen eine einzige Kirchengemeinde, die allerdings in zehn sog. «Kirchenkreise» unterteilt ist. Was spricht aus der Sicht von Art. 86 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich *gegen* und was *für* die Zulässigkeit dieser Organisationsreform (3 Punkte)?

(1) Gegen die Zulässigkeit der Organisationsform spricht, dass der Gemeindeaufbau «Raum» für die Glaubensausübung schaffen soll. Aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden und der Aufteilung in Kirchenkreise wurden Organisationseinheiten zusammengelegt. Es findet mithin nicht mehr in jeder Gemeinde ein wöchentlicher Gottesdienst statt, sondern nur noch in dem jeweiligen Kirchenkreis. Der nach Art. 86 Abs. 2 definierte «Raum» der Gemeinschaft zum Feiern und Beten besteht somit zwar weiterhin, doch könnte er von den Gläubigen als nicht mehr so «nah» und «erreichbar» wahrgenommen werden. Es ist auch von einer Zentralisierung kirchlicher Dienste wie bspw. der Seelsorge auszugehen, wodurch wiederum die in Art. 86 Abs. 1 KO gewährleisteten Funktionen der Gemeinde nicht mehr in gleichbleibender Intensität gewährleistet werden könnten.

(2) Für die Zusammenlegung der Kirchengemeinde spricht jedoch, dass eine bessere und effektivere Verwaltungsinstanz geschaffen wurde, die durch ihre Zentralisierung eine stärkere und kongruente Ausenwirkung einer Glaubensgemeinschaft fördert, vgl. Art. 86 Abs. 4 KO. Dadurch, dass die neu definierten Kirchenkreise über mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer verfügen, können gewisse Aufgaben besser aufgeteilt werden (bspw. das Abhalten von Gottesdiensten). Durch die freigewordenen personellen Ressourcen können neue kirchliche Angebote der Glaubensausübung gestaltet werden, wodurch die Kirche auch neue Gläubige gewinnen könnten.

(Weitere Argumente gut vertretbar.)